

**Projektteam Nationale  
Waldstandards c/o FSC  
Arbeitsgruppe Schweiz,  
Postfach 124  
4118 Rodersdorf**

Bern, 30 mai 2007

Consultation - Anhörung

**Vernehmlassung der „Nationalen Waldstandards für die Zertifizierung in der Schweiz“**

**Prise de position de  
l'Association suisse des professionnels de l'environnement ( svu | asep )**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Schweizerischen Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung.

## **1 ALLGEMEINER KOMMENTAR**

Der svu-asep stellt erfreut fest, dass die vorliegende Fassung der Nationalen Waldstandards zur Zertifizierung in der Schweiz alle wichtigen Aspekte zur Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität in unseren Wäldern aufgreift und generell Indikatoren vorschlägt, die die Qualität der Waldlebensräume nachhaltig sicherstellen können.

Weil die Waldbewirtschaftung in der Schweiz gegenwärtig eine Phase grosser Veränderungen<sup>1</sup> durchläuft, ist die Existenz und die Anwendung nationaler Waldstandards, die die Nachhaltigkeit aller Funktionen auch tatsächlich sicherstellen können, von sehr grosser Bedeutung.

Aufgrund dieser grossen Bedeutung wird der svu-asep die Entwicklung der Nationalen Waldstandards wachsam verfolgen.

---

<sup>1</sup> steigende Holznachfrage bewirkt rasch steigende Nutzungen mit deutlich höherer Mechanisierung; gleichzeitig in vielen Kantonen Rückzug des Forstdienstes aus der waldbaulichen Tätigkeit und Verantwortung

## 2 KOMMENTARE UND KONKRETE FORDERUNGEN ZU DEN EINZELNEN PRINZIPIEN UND INDIKATOREN

**Indikator 4.4.4** Eine angemessene fortlaufende Konsultation der Interessenvertreter ist nachweisbar.

**Forderung** (Ergänzung zum Beispiel mit Fussnote): **„Bei Verjüngungsschlägen in Beständen mit Vorrangfunktion Biodiversität oder Erholung ist die vorgängige Konsultation der Interessenvertreter zwingend.“**

**Neuer Indikator 5.5.1b** für Schutzwälder, d.h. für Wälder die Lawinen-, Steinschlag-, Rutsch-, Murgang- und Hochwassergefahr vermindern und von den Kantonen als solche ausgeschieden worden sind (oder noch werden).

**Forderung:** **„In Schutzwäldern gelten die Anforderungen von NaiS.“** (NaiS = Wegleitung des Bundes „Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald“).

**Begründung:** Weil ein erheblicher Teil der CH-Waldfläche Schutzwald ist und dort gem. WaV die Anforderungen von NaiS gelten, sollte dieser wichtige „Fall“ explizit erwähnt werden.

**Neuer Indikator 6.3.13** zur Struktur subalpiner und obersubalpiner Wälder.

**Forderung:** **„Bei der Holzernte in subalpinen und obersubalpinen Wäldern wird die strukturelle Vielfalt gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung wird erhalten“.**

**Begründung:** Die Strukturen der Wälder in der subalpinen Stufe haben sich über sehr lange Zeiträume im Wechselspiel mit dem Klima und den Hangprozessen herausgebildet. Je näher an der Waldgrenze, desto geringer ist der Handlungsspielraum für waldbauliche Eingriffe. So können bereits Öffnungen von mehr als 40m in der Falllinie die natürliche Verjüngung langfristig verhindern.

**Indikator 6.5.2** Das Befahren ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.

**Forderung (Ergänzung):** **„Der minimale Abstand zwischen den Rückegassen ist 20m“.**

**Begründungen:**

- a) Wird kein Abstand vorgegeben, können die Abstände zwischen den Rückegassen beliebig klein gewählt werden, damit würde das Ziel „nicht flächig befahren“ verfehlt.

- b) Bei den „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ (laufendes BAFU-Projekt), wird das Gleiche gefordert (Befahren nur auf Rückegassen, Mindestabstand 20m). Weil die FSC-Standards mindestens den gesetzlichen Regelungen der Länder entsprechen müssen, sollte auch aus diesem Grund ein Mindestabstand gefordert werden.

**Neuer: Indikator 6.5.1b** Wichtigste Bodenschäden nennen und Toleranzwert angeben.

**Forderung:** „Als Bodenschäden gelten insbesondere Fahrspuren die die Struktur und die Fruchtbarkeit des Ober- oder des Ober- und Unterbodens langfristig zerstören. Diese Fahrspurtypen dürfen maximal 10% der Rückegassenstrecke eines Betriebes einnehmen.“ (Dazu eine Fussnote, die die entsprechenden Fahrspurtypen beschreibt: Fahrspurtypen II und III, Typisierung gem. Bodenökologie WSL).

**Begründungen:**

- a) Fahrspuren die bis in den B-Horizont reichen verändern den Waldboden nachhaltig (Regenerationszeit > 100 Jahre). Wasserhaushalt, Bodenleben und Nährstoffverfügbarkeit sind für sehr lange Zeit gestört.
- b) Der Einsatz immer grösserer und schwererer Maschinen führt zu einer Zunahme deutlicher Schäden auf den Rückegassen. Dass dieses Problem von der Bevölkerung wahrgenommen wird, zeigen entsprechende Bilder in der Presse.
- c) In Art. 33 Abs. 2 Umweltschutzgesetz: „Der Boden darf nur so weit physikalisch belastet werden, dass sein Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird;...“ und dazu Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Belastungen des Bodens: Der Boden gilt als fruchtbar, wenn: a. er eine für seinen Standort typische artenreiche, biologisch aktive Lebensgemeinschaft und typische Bodenstruktur sowie eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist.

**Indikator 9.3.5** Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.

**Forderung:** Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen **und markante Baumgruppen** \* sowie kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.

Fussnote Markante **Baumgruppen\***: Markante Baumgruppen sind Baumkollektive, die von den Erholungssuchenden als solche wahrgenommen und geschätzt werden. Namentlich: Baumlauben (überschirmte Bereiche vorab südost bis südwest exponierter Waldränder), Baumnischen (ähnlich Baumlaube jedoch zusätzlich links und rechts durch Bäume oder Sträucher geschützt), hohle Gassen (Bäume oder hohe Sträucher z.B. Haselsträucher bilden ein Gewölbe über einem viel begangenen Wald- oder Wanderweg), Tore (Gewölbe aus

Bäumen oder hohen Sträuchern über einem Wald- oder Wanderweg am Waldeingang) und Sichtfenster (Öffnung am Waldrand die Sicht in die Landschaft erlaubt).

**Begründung:** Diese Elemente sind im Sinne von Prinzip Nr. 9 „Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert“ zu sehen. Schutzwert 5 „Wälder, die entscheidend sind für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Selbstversorgung, Gesundheit)“. Erkennbar ist die Bedeutung für die lokale Bevölkerung durch deren Aufenthalt aber auch durch die Einrichtungen (Bänke, Feuerstellen) in diesen Bereichen.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep)

Yves Leuzinger, Präsident

Arbeitsgruppe:

Berchthold Wasser  
Myrta Montani